

Information an unsere Mitgliedsunternehmen und –organisationen
anlässlich **SARS-CoV-2-/Covid-19** – 6. Ausgabe

Oldenburg, 12. Juni 2020

Liebe Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger,

niedersächsische Hotels dürfen 80% ihrer Betten belegen, Restaurants ihre Gäste bewirten, innereuropäisches Reisen ist wieder möglich, Freibäder und Freizeitparks sowie Fitnessstudios und Sporthallen dürfen öffnen, Schulen und Kitas gehen zum eingeschränkten Normalbetrieb über – und doch wissen wir alle, dass die Corona-Pandemie (noch) nicht vorbei ist.

Die im Auftrag der Bundesregierung beauftragte Corona-Warn-App wird in Kürze vorgestellt. Tests auf das Coronavirus können in größerem Umfang und auch bei Personen durchgeführt werden, die keine Krankheitsanzeichen zeigen, was Reihentests z.B. in Pflegeeinrichtungen oder Schulen erleichtert.

Arbeitsschutz ist Gesundheitsschutz – auch und *insbesondere* unter Corona-Bedingungen! Mit diesem Appell möchten wir Sie bestärken, achtsam zu bleiben und die Infektionsschutzvorkehrungen weiterhin für sich und Ihre Beschäftigten aktiv zu halten.

Unsere Unterstützung ist Ihnen gewiss: unsere Gefährdungsbeurteilung sowie unsere Betriebsanweisung (beide wurden von unserem Betriebsarzt als *mustergültig* bezeichnet) stehen Ihnen hier als **offene Dateien zur eigenen Verwendung** zur Verfügung:

Gefährdungsbeurteilung:

https://www.guv-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/guv_OL/praevention/aktuelles/Gefahrungsbeurteilung_SARS-CoV-2_GUV_OL_2020.docx

Betriebsanweisung:

https://www.guv-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/guv_OL/praevention/aktuelles/Betriebsanweisung_Hygiene-Schutzmassnahmen_SARS-CoV-2_GUV_OL_2020.doc

Ebenso wie unsere CHECKLISTE, die Ihnen bei der Organisation von Seminaren und Veranstaltungen die Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmen erleichtern soll und als Arbeitshilfe ergänzt werden kann:

https://www.guv-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/guv_OL/praevention/aktuelles/Offene_Datei_Checkliste_SARS-CoV-2-Infektionsschutz_Seminare_Veranstaltungen_GUV_OL_2020-06-11.docx

Bleiben Sie dran!

Ihr GUV OL .

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

– um Terminvereinbarung wird gebeten –

Zentral erreichen Sie uns unter Tel. 0441 – 77909-0,

E-Mail: info@guv-oldenburg.de

www.guv-oldenburg.de



Tragezeitbegrenzung für Mund-Nase-Schutz gem. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard?

Immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht gewahrt werden kann oder die Vorgabe besteht (wie z.B. bei Nutzung des öffentlichen Personen-Nah-Verkehrs) tragen wir derzeit aus Infektionsschutzgründen einen Mund-Nase-Schutz (MNS).

Doch: Gibt es, insbesondere für das Tragen des MNS im beruflichen Kontext, eine Empfehlung zur Tragezeit?

Der Koordinierungskreis für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat sich wie folgt geäußert:

Derzeit liegen **keine** Tragezeitbegrenzungen für Mund-Nase-Bedeckungen (*Community-Masken*) und Medizinische Gesichtsmasken (*OP-Masken*) vor.

Da Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) aus Baumwolle, Leinen oder Seide sowie Medizinische Gesichtsmasken ähnliche Atemwiderstände (Druckdifferenz) wie partikelfiltrierende Halbmasken mit Atemventil aufweisen, werden die diesen entsprechenden Tragezeitbegrenzungen und Erholungspausen gem. DGUV-Regel 112-190 empfohlen, d.h.:

Tragedauer von zwei Stunden mit anschließender Erholungsdauer von 30 Minuten.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sollte berücksichtigt werden, ob aufgrund der Arbeitsschwere (Atemminutenvolumen), durch Umgebungseinflüsse (Lufttemperatur, Luftfeuchte, Wärmestrahlung) sowie aufgrund der Bekleidungeigenschaften (z.B. schwere Schutzkleidung) eine **davon abweichende Tragedauer** angemessen ist.

Bei Durchfeuchtung, spätestens arbeitstäglich, ist die MNB zu wechseln.

Worauf ist bei der Beschaffung von Mund-Nase-Bedeckungen gem. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard zu achten?

- Anbieter von MNB sollten Hinweise zur sicheren Verwendung, Reinigung und Aufbewahrung bzw. Entsorgung geben
- sowie Angaben zur Partikeldurchlässigkeit und Atemwiderstand ihres Produkts machen.
Regel: Je geringer die Partikeldurchlässigkeit und der Atemwiderstand sind, desto besser.
- MNB sollten aus mehrlagigen Textilien mit hoher Fadendichte gefertigt sein.
- MNB mit auswechselbarem *melblown*-Filterfließ (z.B. aus Polypropylen) bieten besseren Infektionsschutz als rein textile MNB (z.B. aus Baumwolle)
- auf gute Passform und Hautverträglichkeit achten
- Zur Wiederverwendung müssen MNB min. bei 60 Grad waschbar sein.